

Öffentliche Bekanntmachung

der Wahl des Gemeinderates Oßling und der Ortschaftsräte für alle 9 Ortsteile der Gemeinde Oßling

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Wahltag

Die Wahl zum Gemeinderat findet am Sonntag, dem **09. Juni 2024** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** gemeinsam mit

- der Wahl der Ortschaftsräte in allen 9 Ortsteile der Gemeinde Oßling
- der Wahl zum 10. Europäischen Parlament und
- der Wahl zum Kreistag statt.

Diese Wahlen werden als verbundene Wahlen durchgeführt (§ 57 KomWG).

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder

Für den **Gemeinderat** sind **14 Mitglieder** zu wählen.

Für den **Ortschaftsrat Oßling** sind **5 Mitglieder** zu wählen.

Für alle anderen **Ortschaftsräte** sind je **3 Mitglieder** zu wählen.

3. Wahlkreise

zu wählende Vertretung	Wahlkreis
Gemeinderat Oßling	Gemeinde Oßling
Ortschaftsrat Oßling	Ortschaft Oßling
Ortschaftsrat Scheckthal	Ortschaft Scheckthal
Ortschaftsrat Skaska	Ortschaft Skaska
Ortschaftsrat Döbra	Ortschaft Döbra
Ortschaftsrat Trado	Ortschaft Trado
Ortschaftsrat Lieske	Ortschaft Lieske
Ortschaftsrat Milstrich	Ortschaft Milstrich
Ortschaftsrat Liebegast	Ortschaft Liebegast
Ortschaftsrat Weißig	Ortschaft Weißig

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Gemeindewahl Ausschusses in der Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10, 01920 Oßling, einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl darf höchstens **21 Bewerber** enthalten.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Ortschaftsräte Oßling darf höchstens **8 Bewerber** enthalten.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der anderen 8 Ortschaftsräte der Gemeinde dürfen höchstens **5 Bewerber** enthalten.

4. Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderats-/Ortschaftsratswahl können frühestens am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und spätestens am Donnerstag, dem **04. April 2024, bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10, 01920 Oßling, schriftlich eingereicht oder persönlich während der allgemeinen Sprechzeiten abgegeben werden (§ 6 Abs. 2 KomWG):

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Adresse: Gemeindeverwaltung Oßling
z. Hd. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
Schulstraße 10
01920 Oßling

5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen.

Dem Wahlvorschlag (Anlage 16 SächsKomWO) sind folgende Anlagen beizufügen (§ 16 Abs. 3 SächsKomWO):

- Unwiderrufliche Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Niederschrift zur Aufstellungsversammlung mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt gemäß § 6 c Abs. 7 KomWG nach dem Muster der Anlagen 19 und 20 SächsKomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählervereinigung eingereicht wird,
- schriftliche Bestätigung, unterzeichnet vom für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern im Falle des § 6 c Abs 1 Satz 4 KomWG, sofern für die Aufstellungsversammlung die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung nicht ausreicht,
- gültige Satzung, sofern der Wahlvorschlag von einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
- Bescheinigung über das Wahlrecht für jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,

- Wählbarkeitsbescheinigung mit Versicherung an Eides statt nach § 6 a Abs. 3 KomWG, sofern der Bewerber ausländischer Unionsbürger ist.

Wählbar sind Bürger der Gemeinde/Ortschaft sowie Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde/Ortschaft wohnen. Bürger der Gemeinde/Ortschaft ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.

- Für ausländische Unionsbürger ist Voraussetzung, dass sie weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, die Wählbarkeit verloren haben.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge für die Gemeinderats-/Ortschaftsratswahl sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen sind bindend (§ 6a KomWG i.V.m. §§ 16, 17, 19 SächsKomWO).

Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Gemeindeverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und - soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?cp=%7B%7D> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

7. Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss von **40** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Oßling benötigen **20** Unterstützungsunterschriften.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte Scheckthal, Skaska, Döbra, Trado, Lieske, Milstrich, Liebegast und Weißig benötigen je **10** Unterstützungsunterschriften.

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages in der Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10, 01920 Oßling, während folgender Öffnungszeiten bis spätestens **04. April 2024, 18.00 Uhr**, geleistet werden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

3. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat vertreten ist, bedarf **keiner** Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Dabei kommt es auf die Vertretung der Partei oder Wählervereinigung im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat an.

5. Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

Soweit in dieser Bekanntmachung Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet worden sind, gelten diese gleichermaßen in der weiblichen Form.

Zjawné wozjewjenje wo přewjedźenju wólbow

Ze sčěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu. Strony a wolverske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namotwjene, swoje kandidatne lisčiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawné wozjewjenje tohorunja pokiwy za strony a wolverske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolverske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako měšćanosta/wjesnjanošta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaće w hamtskich němskich wozjewjenjach.

Oßling, 12.02.2024

Johannes Nitzsche

Bürgermeister der Gemeinde Oßling